
EU-WEITE AUSSCHREIBUNG

Offenes Verfahren nach § 15 VgV i. V. m § 119 Abs. 1 und 3 GWB.

Vergabeunterlagen

Übernahme, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils der Dortmunder Wertstofftonne (DWT)

Teil A

Bewerbungs- und Angebotsbedingungen

Verfahrensablauf, Formvorgaben, Eignungs- und Wertungskriterien

Dieser Teil regelt ausschließlich den formalen Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Anforderungen an Aufbau, Form und Inhalt des Angebots.

Die Gliederungsziffern dieses Teils sind mit dem Präfix „A“ versehen.

Auftraggeber / Vergabestelle	DOWERT – Dortmunder Wertstoff GmbH, Dortmund
Vergabenummer	5800-26
Bekanntmachungsnummer (EU)	CXPSYDYDQ7S
Vergabeplattform	Vergabemarktplatz NRW (www.evergabe.nrw.de)
Vorgesehener Leistungsbeginn	01.01.2027
Fassung	Stand: 31.08.2026 – Finale Fassung
Verfahrensbegleitung	HTP GmbH & Co. KG, Aachen

Verzeichnis der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus den nachstehend aufgeführten Dokumenten sowie Anlagen:

Dokumente

Teil	Bezeichnung
Teil A	Bewerbungs- und Angebotsbedingungen
Teil B	Leistungsbeschreibung
Teil C	Besondere Vertragsbedingungen
Teil D	Angebotsvordruck (inkl. Preis- und Formblätter)

Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage	Bezeichnung
Anlage 1	Auszug Abschlussbericht INFA-Sortieranalyse, August 2023
Anlage 2	Regelungen zur Nutzung der Wertstofftonne Dortmund
Anlage 3	Erklärung zur Bildung einer Bietergemeinschaft (A06)
Anlage 4	Eigenerklärung zur Eignung (A03)
Anlage 5	Nachunternehmer-Verzeichnis (A07)
Anlage 6	Verpflichtungserklärung zur Eignungsleihe (A08)
Anlage 7	Nutzungsnachweis der Sortieranlage
Anlage 8	Referenzliste (A05)
Anlage 9	Eigenerklärung Ausschlussgründe (A04)
Anlage 10	Eigenerklärung RUS (A10)
Anlage 11	Betriebs- und Ausfallsicherheiten
Anlage 12	Stoffflussbilanz, Anlagenkapazität
Anlage 13	Produktspezifikation der Outputfraktion
Anlage 14	Beschreibung der Verwertungswege
Anlage 15	Eigenerklärung Mindestlohngesetz (von 11.11.2022)
Anlage 16	CSX 59 Eigenerklärung Informationen zum Bieter (A12)
Anlage 17	BVB Tariftreue- und Vergabegesetz NRW 2024.01.31 (A11)
Anlage 18	Information nach § 11 Abs. 3 VgV (B06)
Anlage 19	Formular 312a/322a Information DSGVO

Inhaltsverzeichnis Teil A

<u>Bewerbungs- und Angebotsbedingungen</u>	<u>1</u>
<u>Verzeichnis der Vergabeunterlagen</u>	<u>2</u>
<u>A.1 Vorbemerkung</u>	<u>5</u>
<u>A.2 Bewerbungs- und Angebotsbedingungen</u>	<u>6</u>
A.2.1 Allgemeine Bedingungen	6
A.2.1.1 Ausschreibende Stelle	6
A.2.1.2 Art des Vergabeverfahrens	6
A.2.1.3 Aufbau der Vergabeunterlagen	6
A.2.1.4 Terminplan des Verfahrens	7
A.2.1.5 Auskünfte	7
A.2.1.6 Besichtigungstermin	7
A.2.1.7 Kurzbeschreibung der Leistung	8
A.2.1.8 Nebenangebote	8
A.2.1.9 Bietergemeinschaften	8
A.2.1.10 Nachunternehmer	8
A.2.1.11 Eignungsleihe	9
A.2.1.12 Wettbewerbsbedingungen	10
A.2.1.13 Vertragssprache	10
A.2.1.14 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	10
A.2.1.15 Form und Gliederung der Angebote	10
A.2.1.16 Geschäftsgeheimnisse	12
<u>A.3 Bewertung der Angebote</u>	<u>12</u>
A.3.1 Systematik	12
A.3.1.1 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	13
A.3.1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	14
A.3.1.3 Bewertung von Bietergemeinschaften	14
A.3.1.4 Aufklärungsgespräche	14
A.3.1.5 Information der Bieter	15
A.3.1.6 Ausschlussgründe	15
A.3.1.7 Nachforderung von Unterlagen	15
A.3.2 Kriterien und Gewichtung	16

A.3.2.1	<i>Kriterien und Gewichtung</i>	16
A.3.2.2	<i>Wertungskriterien</i>	16
A.3.2.3	<i>Gesamtwertung</i>	18

A.1 Vorbemerkung

Die DOWERT Dortmunder Wertstoff GmbH (DOWERT) erfasst in der Stadt Dortmund die anfallenden Wertstoffe (Leichtverpackungen und stoffgleiche Nicht-Verpackungen) über die kombinierte Dortmunder Wertstofftonne. Für den auf den Auftraggeber entfallenden Anteil der Sammelmenge sind die Übernahme, die Sortierung und die anschließende Verwertung zum 01.01.2027 neu zu vergeben. Für die ausgeschriebene Leistung ist DOWERT sowohl Auftraggeber als auch ausschreibende Stelle.

Die Leistung wird als Gesamtleistung in einem Los vergeben. Eine Aufteilung in Fach- oder Teillose erfolgt nicht.

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr mit Verlängerungsoption gem. Kapitel B.2.3 der Leistungsbeschreibung. Verzögert sich der Leistungsbeginn infolge eines Nachprüfungsverfahrens oder aus sonstigen vergaberechtlichen Gründen, verschiebt sich das Vertragsende nicht sondern die Laufzeit verkürzt sich entsprechend.

Mit dem Angebot ist ausschließlich der vollständig ausgefüllte Angebotsvordruck einschließlich der geforderten Preisblätter und sonstigen nach den Vergabeunterlagen einzureichenden Nachweise vorzulegen. Die übrigen Vergabeunterlagen verbleiben beim Bieter. Die Gliederung und der Inhalt des einzureichenden Angebots ergeben sich aus Ziffer A.2.1.15 dieser Bewerbungs- und Angebotsbedingungen.

Die den Bietern zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erstellung des Angebots sowie, im Falle einer Zuschlagserteilung, zur Durchführung des Auftrags verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung, insbesondere die Weitergabe an Dritte zu anderen Zwecken, ist unzulässig.

Die Angebotsabgabe erfolgt ausschließlich elektronisch über den Projektzugang der Vergabeplattform „Vergabemarktplatz NRW“ (<http://www.evergabe.nrw.de>) unter Verwendung des sogenannten Bietertools.

Zur elektronischen Angebotsabgabe sind ergänzend die weiteren Vorgaben unter Punkt A.2.1.15 „Form und Gliederung der Angebote“ dieser Bewerbungs- und Angebotsbedingungen zu berücksichtigen

Die eingereichten Angebote verbleiben beim Auftraggeber. Kosten für die Erstellung und Einreichung des Angebots werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über die Zuschlagserteilung ist voraussichtlich für November 2026 vorgesehen.

A.2 Bewerbungs- und Angebotsbedingungen

A.2.1 Allgemeine Bedingungen

A.2.1.1 Ausschreibende Stelle

Auftraggeber	DOWERT Dortmunder Wertstoff GmbH
Anschrift	Pottgießerstraße 20, 44147 Dortmund
Vergabestelle / Organisationseinheit	DOWERT Dortmunder Wertstoff GmbH
Kontaktstelle für Auskünfte	vergabe@edg.de
Vergabepattform	Vergabemarktplatz NRW, Metropole Ruhr https://www.evergabe.nrw.de
Projektzugang / Vergabe-ID	ICXPSYDYDQ7S

A.2.1.2 Art des Vergabeverfahrens

Die Vergabe erfolgt europaweit im offenen Verfahren nach § 15 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in Verbindung mit § 119 Abs. 1 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und den Vorschriften des Vierten Teils des GWB.

A.2.1.3 Aufbau der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus den nachstehend aufgeführten Dokumenten. Die Reihenfolge der Aufzählung bestimmt zugleich die Rangfolge bei inhaltlichen Widersprüchen: Das jeweils höherrangige Dokument geht dem nachrangigen vor.

Rang	Dokument	Funktion und Regelungsgegenstand
1	Teil A: Bewerbungs- und Angebotsbedingungen (dieses Dokument)	Verfahrensart, Kommunikation, Form und Aufbau des Angebots, Eignungsanforderungen, Wertungssystematik, Zuschlag
2	Teil B: Leistungsbeschreibung nebst Anlagen	Fachlich-technischer Leistungsinhalt: Mengen, Materialqualitäten, Anlagen- und Betriebsanforderungen, Sortiervorgaben, Verwertungswege, Nachweis- und Dokumentationspflichten im Betrieb
3	Teil C: Besondere Vertragsbedingungen	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien während der Laufzeit
4	Teil D: Angebotsvordruck einschließlich Preisblättern, Bietererklärungen und Formblättern	Verbindliche Erklärungs- und Eintragungsformulare des Bieters

Einzureichen ist lediglich der ausgefüllte Angebotsvordruck nebst den Anlagen 3 bis 16. Die übrigen Dokumente verbleiben beim Bieter; sie werden mit Zuschlagserteilung ohne erneute Vorlage automatisch Vertragsbestandteil.

A.2.1.4 Terminplan des Verfahrens

Verfahrensschritt	Termin
Absendung der Bekanntmachung an das Amt für Veröffentlichungen der EU	30.09.2026
Frist zur Einreichung von Bieterfragen	26.10.2026
Ablauf der Angebotsfrist	02.11.2026 (10:00 Uhr)
Öffnung der Angebote	unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist
Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist	24.11.2026
Vorgesehener Leistungsbeginn	01.01.2027

Bei der Öffnung der Angebote sind Bieter nicht zugelassen (§ 55 Abs. 2 VgV). Die Zuschlagsfrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist. Bis zu ihrem Ende sind die Bieter an ihr Angebot gebunden (Bindefrist); zu den Besonderheiten im Nachprüfungsverfahren siehe A.2.1.16.

A.2.1.5 Auskünfte

Die Kommunikation (insb. bei Rückfragen) wird ausschließlich über das Vergabeportal Metropole Ruhr geführt. Nur im Vergabeportal registrierte und für das Verfahren freigeschaltete Unternehmen werden über neue Bewerber- bzw. Bieterinformationen unaufgefordert informiert. Eine entsprechende Registrierung und Freischaltung bereits unmittelbar beim Herunterladen der dort abrufbaren Unterlagen wird deshalb dringend empfohlen. Alle nicht registrierten bzw. nicht für das Verfahren freigeschalteten Interessenten sind aufgefordert, regelmäßig das genannte Vergabeportal aufzusuchen, um dort eventuelle Bewerber- bzw. Bieterinformationen abzurufen. Eine Beantwortung von Rückfragen erfolgt wegen der vorgeschriebenen Transparenz des Verfahrens in der Form, dass für alle Bewerber bzw. Bieter ein Informationsschreiben unter anonymisierter Wiedergabe der Fragestellung zur Verfügung gestellt wird. Bitte beachten Sie dies, soweit Fragestellungen Rückschlüsse auf den Inhalt Ihres Angebotes zulassen könnten.

Wir bitten Sie, Rückfragen bis o.g. Frist (A.2.1.4) zu stellen, um eine ordnungsgemäße Antwort gewährleisten zu können.

A.2.1.6 Besichtigungstermin

Den Bietern wird während der Angebotsphase Gelegenheit gegeben, sich bis zum 19.10.2026 vor Ort ein eigenes Bild von der Zusammensetzung und Qualität des zu übernehmenden Materials

sowie der Übergabelokalität zu machen. Die Terminvereinbarung erfolgt ausschließlich per Bieterfrage über die Vergabeplattform.

Die Inaugenscheinnahme dient ausschließlich der eigenen Einschätzung des Bieters. Auskünfte zur ausgeschriebenen Leistung werden bei diesem Termin nicht erteilt; hierfür steht ausschließlich der Weg nach A.2.1.5 zur Verfügung.

A.2.1.7 Kurzbeschreibung der Leistung

Nachfolgend sind die wesentlichen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und die wichtigsten Rahmenbedingungen dargestellt.

- Übernahme der durch DOWERT gesammelten Wertstoffe an der Übernahmestelle des Auftraggebers in Dortmund
- Transport der übernommenen Wertstoffe zur Sortieranlage
- Sortierung der Wertstoffe gemäß den Vorgaben des Auftraggebers
- Verwertung sowie Vermarktung der sortierten Wertstoffe und Entsorgung der Sortierreste.

Die detaillierte Leistungsbeschreibung findet sich in Teil B.

A.2.1.8 Nebenangebote

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen. Eingereichte Nebenangebote werden nicht gewertet (§ 57 Abs. 1 Nr. 6 VgV).

A.2.1.9 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen und werden wie Einzelbieter behandelt. Soweit in diesen Bedingungen von „Bieter“ die Rede ist, sind Bietergemeinschaften eingeschlossen.

Mit dem Angebot ist die Erklärung gem. Anlage 3 einzureichen.

Die Erklärung ist von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu unterzeichnen oder fortgeschritten beziehungsweise qualifiziert elektronisch signiert vorzulegen.

A.2.1.10 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung durch andere Unternehmen ausführen zu lassen, hat er in seinem Angebot Art und Umfang der betreffenden Auftragsteile anzugeben und die vorgesehenen Unterauftragnehmer mit Namen, gesetzlichem Vertreter und Kontaktdaten zu benennen.

Als Unterauftragnehmer gelten alle Unternehmen, die im Auftrag des Auftragnehmers die Leistung oder Teile davon ausführen. Dies schließt konzernverbundene Unternehmen, insbesondere Tochter- und Schwestergesellschaften des Bieters ausdrücklich ein, sofern sie in die Leistungserbringung eingebunden sind.

Der Auftraggeber behält sich vor, vor Zuschlagserteilung den Nachweis zu verlangen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel der benannten Unternehmen im Auftragsfall tatsächlich zur Verfügung stehen, insbesondere durch Vorlage entsprechender Verpflichtungserklärungen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 VgV). Im Übrigen gilt § 36 VgV.

Für Unterauftragnehmer sind die in Anlage 5 bereitgestellten Unterlagen vorzulegen. Die Regelungen zur Einschaltung weiterer Unterauftragnehmer nach Vertragsschluss ergeben sich aus den besonderen Vertragsbedingungen in Teil C.

A.2.1.11 Eignungsleihe

Der Bieter kann zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen. Er hat dem Auftraggeber nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, beispielsweise durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung des betreffenden Unternehmens (§ 47 Abs. 1 VgV).

Für den Nachweis der beruflichen Leistungsfähigkeit, insbesondere durch Referenzen über einschlägige Berufserfahrung, ist eine Eignungsleihe nur zulässig, wenn das andere Unternehmen die Leistung erbringt, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 47 Abs. 1 Satz 3 VgV). Zugelassen wird auch der Nachweis, dass die maßgeblichen Wissensträger des verleihenden Unternehmens persönlich in die Leistungserbringung eingebunden werden.

Nicht möglich ist eine Eignungsleihe hinsichtlich der Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen diese ist von jedem beteiligten Unternehmen gesondert abzugeben (§ 47 Abs. 2 VgV).

Für Eignungsverleiher sind sämtliche Unterlagen vorzulegen, die für den entliehenen Eignungsaspekt auch vom Bieter gefordert werden; im Hinblick auf die Nachweisführung gelten sie als Unterauftragnehmer. Der Auftraggeber behält sich Aufklärungen vor.

Wird die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit entliehen, verlangt der Auftraggeber im Umfang der Eignungsleihe eine gemeinsame Haftung des Bieters und des verleihenden Unternehmens (§ 47 Abs. 3 VgV). Die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das betreffende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist zu ersetzen.

Bei Bietergemeinschaften bedarf es keiner gesonderten Verpflichtungserklärung: Der Auftraggeber geht davon aus, dass sich die Mitglieder bei der Auftragserfüllung wechselseitig unterstützen.

A.2.1.12 Wettbewerbsbedingungen

Verfügt der Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, kann das Angebot nach § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB ausgeschlossen werden. Dem Bieter obliegt es in einem solchen Fall darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass der Geheimwettbewerb gleichwohl gewahrt geblieben ist.

A.2.1.13 Vertragssprache

Angebot und sämtliche beigelegten Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen. Fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen; der Auftraggeber behält sich Rückfragen und Nachforderungen vor. Der Schriftverkehr sowie alle Verhandlungs- und Vertragsgespräche werden in deutscher Sprache geführt

A.2.1.14 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Ist der Bieter der Auffassung, dass die Vergabeunterlagen Unklarheiten, Widersprüche oder Fehler enthalten, die Einfluss auf den Leistungsumfang oder die Kalkulation des Angebots haben können, hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren.

Fragen zu den Vergabeunterlagen sind rechtzeitig (spätestens sieben Kalendertage) vor Ablauf der Angebotsfrist, ausschließlich über die Vergabeplattform an den Auftraggeber zu richten (vgl. Ziffer A.2.1.4 „Terminplan des Verfahrens“).

Eventuell notwendige, ergänzende Informationen zum Ausschreibungsverfahren und somit zur Kalkulation der Angebote werden allen Bietern auf der vorgenannten Vergabeplattform bekanntgegeben und erfolgen (bei fristgerechter Anfrage) i. d. R. bis spätestens sieben Kalendertage vor dem Ablauf der Angebotsfrist

A.2.1.15 Form und Gliederung der Angebote

Das Angebot gliedert sich in die nachstehenden Bestandteile. Der Angebotsvordruck (Teil D) wird als Datei zum Download bereitgestellt und ist zu verwenden; die Kalkulation erstellt der Bieter selbst.

Nr.	Bestandteil	Inhalt
1	Angebotsvordruck	Vollständig ausgefüllter Angebotsvordruck einschließlich Preisblättern, Bietererklärungen, Angabe der Anlagenstandorte, Erklärung zur Bietergemeinschaft (falls einschlägig), Erklärung zur Betriebshaftpflichtversicherung
2	Eignungsnachweise	Nachweise und Erklärungen nach Anlage 3-19
3	Kalkulation	nach Zuschlagserteilung

Allgemeine Anforderungen an die Angebotsunterlagen

- Es sind ausschließlich die vom Auftraggeber bereitgestellten Vordrucke und Preisblätter zu verwenden. Eintragungen sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen vorzunehmen.
- Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen selbst sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.
- Sämtliche in den Preisblättern vorgesehenen Positionen sind auszufüllen.
- Eigene Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei erkennbar sein.
- Im Angebotsvordruck ist eine handlungsbevollmächtigte Person als Ansprechpartner zu benennen.
- Die Preise sind vollständig in die Preisblätter des Angebotsvordrucks einzutragen.
- Einzutragende Preise sind Einheitspreise. Bei Feststellung offensichtlicher Kalkulationsfehler behält der Auftraggeber sich das Recht vor die Kalkulation während des Verfahrens anzufordern und nach Erhalt der Kalkulation diese anhand der angegebenen Einheitspreise nachzuführen und zu bewerten.
- Alle Preise sind in Euro und ohne Umsatzsteuer anzugeben; höchstens zwei Nachkommastellen sind zulässig. Der Umsatzsteuerbetrag wird unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots ausgewiesen.
- Verbot der Mischkalkulation. Ein Bieter, der die von ihm tatsächlich geforderten Einheitspreise einzelner Leistungspositionen auf Einheitspreise anderer Positionen verlagert, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Angebote, die eine solche Verlagerung erkennen lassen, werden von der Wertung ausgeschlossen.
- Die Kalkulation ist vom Auftragnehmer unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung vorzulegen. Die Kalkulation wird Anlage der besonderen Vertragsbedingungen und bildet für beide Vertragsparteien die Grundlage für Entgeltanpassungen, die sich während der Laufzeit aus Leistungsänderungen oder geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben.

- Die Kalkulation ist so aufzubauen, dass die angebotenen Preise rechnerisch nachvollziehbar sind und die preislichen Auswirkungen späterer Leistungsänderungen ermittelt werden können. Sie ist für jede Leistungsposition gesondert zu erstellen und hat mindestens die folgenden Ansätze getrennt auszuweisen:
 - Übernahme- und Transportkosten bis zur Sortieranlage einschließlich der zugrunde gelegten Kraftstoff- und Personalansätze,
 - Sortier- und Aufbereitungskosten,
 - Verwertungserlöse und Entsorgungskosten je Fraktion,
 - Gemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn.

A.2.1.16 Geschäftsgeheimnisse

Der Bieter hat diejenigen Bestandteile seines Angebots, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, bereits mit der Angebotsabgabe eindeutig als solche zu kennzeichnen und die Einstufung substantiiert zu begründen.

Die Kennzeichnung ist insbesondere für ein etwaiges Nachprüfungsverfahren von Bedeutung, da die Vergabekammer den Verfahrensbeteiligten Akteneinsicht gewährt (§ 165 Abs. 2 und 3 GWB). Ohne Kennzeichnung und Begründung ist der Auftraggeber nicht gehalten, bei der Weitergabe der Vergabeakte weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

A.3 Bewertung der Angebote

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte.

A.3.1 Systematik

Für den Zuschlag kommen nach § 122 GWB nur Unternehmen in Betracht, die die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Leistungsfähigkeit besitzen, bei denen keine zwingenden Ausschlussgründe vorliegen und bei denen fakultative Ausschlussgründe nicht zum Ausschluss führen.

Die Eignung wird auf Grundlage der mit dem Angebot vorgelegten Erklärungen und Nachweise geprüft (§§ 44 bis 47 VgV). Der Auftraggeber kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte anfordern und nach pflichtgemäßem Ermessen weitere ihm vorliegende Informationen berücksichtigen; nachteilige Eignungsinformationen Dritter verwendet er nicht, ohne dem betroffenen Bieter zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Angebote werden in vier aufeinander aufbauenden Stufen geprüft. Ein Angebot gelangt jeweils nur dann in die nächste Stufe, wenn es die Anforderungen der vorangegangenen Stufe erfüllt.

Stufe	Prüfungsgegenstand	Maßstab
1	Formale und inhaltliche Prüfung	Frist- und Formgerechtigkeit, Vollständigkeit, Zulässigkeit des Angebotsinhalts
2	Eignung	Technische, berufliche, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit; Ausschlussgründe
3	Angemessenheit der Preise	Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote
4	Wirtschaftlichkeit	Bewertung anhand der Zuschlagskriterien

Die Details der jeweiligen Bewertungsstufe sind im weiteren Verlauf beschrieben.

A.3.1.1 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Technisch und beruflich leistungsfähig ist ein Bieter, der über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie über hinreichende Erfahrung verfügt, um den Auftrag in angemessener Qualität auszuführen. Der Nachweis erfolgt nach § 46 VgV durch die nachstehenden Unterlagen.

Nachweis	Mindestanforderung	Form
Referenz(en) über Sortierleistungen	Sortierung von insgesamt mindestens 50.000 Mg/a Wertstoffgemischen oder vergleichbaren Verpackungsabfällen (Leichtverpackungen aus Sammlung über Gelben Sack bzw. Gelbe Tonne), erbracht in jedem der Kalenderjahre 2023 bis 2025. Anzugeben sind je Referenz der Auftraggeber, die Mengen je Kalenderjahr und der Beauftragungszeitraum. Mehrere Referenzen werden addiert.	Eigenerklärung gem. Anlage 8; Bestätigung der Referenzgeber kann nachgefordert werden
Nutzungsnachweis Sortieranlage	Nachweis, dass die im Angebot benannte Sortieranlage dem Bieter für die gesamte Vertragslaufzeit im erforderlichen Umfang zur Verfügung steht. Inhaltlich sind mindestens die Angaben des beigefügten Musters zu erbringen.	Erklärung des Anlagenbetreibers gem. Anlage 7; bei eigener Anlage genügt eine Eigenerklärung des Bieters
Stoffflussbilanz/ Anlagenkapazität	Nachweis, dass die im Angebot benannte Sortieranlage über ausreichende Kapazitäten zur zusätzlichen Verarbeitung der vertragsgegenständlichen Wertstoffmengen verfügt	Erklärung des Anlagenbetreibers gem. Anlage 12
Nachweis EfB	Gültiger Nachweis der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb oder Nachweis einer gleichwertigen, von einer akkreditierten Stelle eines anderen Staates ausgestellte Bescheinigung (z. B. ISO 9001 oder ISO 14001)	Zertifikat

A.3.1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Wirtschaftlich und finanziell leistungsfähig ist ein Bieter, der über die für die Auftragsausführung erforderlichen Kapazitäten verfügt. Diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragswert stehen. Der Nachweis erfolgt nach § 45 VgV

Nachweis	Mindestanforderung	Form
Gesamtumsatz	Angabe des Gesamtumsatzes des Unternehmens für jedes der Geschäftsjahre 2023 bis 2025, gesondert je Geschäftsjahr; für das letzte Jahr ist eine Schätzung zulässig, sofern der Abschluss noch nicht vorliegt.	Eigenerklärung gem. Anlage 4
Solvenz	Auf gesonderte Anforderung im Verfahren: Bilanzen oder Bilanzauszüge der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre oder ein anderer geeigneter Nachweis, etwa eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Steuerberaters.	Nachweis auf Anforderung
Betriebshaftpflichtversicherung	Bestehende Betriebshaftpflichtversicherung gem. §6 Satz 4 der besonderen Vertragsbedingungen	Eigenerklärung im Angebotsvordruck; Versicherungsschein kann nachgefordert werden

A.3.1.3 Bewertung von Bietergemeinschaften

Bei Bietergemeinschaften werden die Nachweise zur technischen und beruflichen sowie zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit kumulativ gewertet; sie müssen daher nicht von jedem Mitglied vorgelegt werden. Die Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach Anlage 5 ist demgegenüber von jedem Mitglied gesondert abzugeben.

Unternehmen, deren Kapazitäten zur Erfüllung einzelner Eignungskriterien in Anspruch genommen werden, haben ebenfalls das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nachzuweisen (§ 47 Abs. 2 VgV). Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit können Unterauftragnehmer und konzernverbundene Unternehmen berücksichtigt werden; die sonstigen Voraussetzungen sind einzuhalten.

A.3.1.4 Aufklärungsgespräche

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen der Angebotsprüfung nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung Aufklärungsgespräche gemäß § 15 Absatz 5 VgV zu führen. Diese dienen ausschließlich der Klärung von Zweifeln hinsichtlich der Eignung der Bieter oder des Inhalts ihrer Angebote sowie der ordnungsgemäßen Durchführung des Vergabeverfahrens. Nachverhandlungen über die Angebote finden nicht statt.

A.3.1.5 Information der Bieter

Der Zuschlag wird gemäß § 134 Absatz 2 GWB erst nach Ablauf einer Frist von zehn Kalendertagen nach Absendung der Information über die beabsichtigte Zuschlagserteilung an die nicht berücksichtigten Bieter auf elektronischem Weg erteilt.

Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Für den Fristbeginn ist der Zugang der Information beim jeweiligen Bieter nicht maßgeblich.

A.3.1.6 Ausschlussgründe

Jeder Bieter hat mit dem Angebot zu erklären, dass zwingende Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1 und 4 GWB sowie fakultative Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 und 2 GWB nicht vorliegen. Die Erklärung ist in Anlage 9 enthalten.

Bestätigt ein Bieter das Nichtvorliegen der zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1 und 4 GWB oder der Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 GWB nicht und kann von einem Ausschluss weder nach § 125 GWB noch aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls abgesehen werden, wird das Angebot zwingend von der Wertung ausgeschlossen.

Bestätigt ein Bieter das Nichtvorliegen der übrigen fakultativen Ausschlussgründe nicht, behält sich der Auftraggeber den Ausschluss unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausdrücklich vor. § 125 GWB gilt entsprechend; Maßnahmen zur Selbstreinigung werden berücksichtigt.

Der Auftraggeber berücksichtigt, soweit ihm bekannt oder zugänglich, auch weitere Erkenntnisse, die die Zuverlässigkeit eines Bieters in Frage stellen können, insbesondere Eintragungen im Wettbewerbsregister oder im Gewerbezentralregister, laufende Straf- oder Bußgeldverfahren sowie Verstöße gegen mindestlohnrechtliche Verpflichtungen. Das Vorliegen eines Ausschlussgrundes wird jeweils im Einzelfall geprüft.

Ferner ist mit dem Angebot die in Anlage 10 enthaltene Eigenerklärung zu den unionsrechtlichen Beschränkungen der Auftragsvergabe an russische Unternehmen abzugeben.

A.3.1.7 Nachforderung von Unterlagen

Angebote, die die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen nicht enthalten, werden nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV ausgeschlossen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Bieter unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen, zu erläutern oder zu korrigieren (§ 56 Abs. 2 VgV). Ob nachgefordert wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Auftraggebers.

Leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung anhand der Zuschlagskriterien betreffen, sind von der Nachforderung ausgeschlossen (§ 56 Abs. 3 VgV). Dies gilt nicht für Preisangaben zu unwesentlichen Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern und die weder die Wertungsreihenfolge noch den Wettbewerb beeinträchtigen.

Nachgeforderte Unterlagen sind innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, nach dem Kalender bestimmten angemessenen Frist vorzulegen. Kommt der Bieter dieser Aufforderung nicht ordnungsgemäß und vollständig nach, wird sein Angebot ausgeschlossen. Ein Ausschluss erfolgt außerdem, wenn auch nach Vorlage der Unterlagen nicht sichergestellt ist, dass die Leistung vertragsgemäß erbracht wird.

A.3.2 Kriterien und Gewichtung

A.3.2.1 Kriterien und Gewichtung

Zuschlagskriterium	Gewicht
K1 – Wertungspreis	80 Punkte
K2 – Transportentfernung	10 Punkte
K3 – Betriebs- und Ausfallsicherheit	10 Punkte
Gesamt	100 Punkte

Der Preis erhält damit das höchste Gewicht. Die beiden übrigen Kriterien sind bewusst so ausgestaltet, dass sie anhand objektiv nachprüfbarer Angaben ohne Wertungsspielraum ermittelt werden.

A.3.2.2 Wertungskriterien

K1 – Wertungspreis (80 Punkte)

Der Wertungspreis eines Angebots wird wie folgt gebildet:

- Summe der angebotenen Entgelte (netto) für sämtliche Leistungspositionen über die gesamte Vertragslaufzeit von einem Jahr, ermittelt auf Grundlage der in den Preisblättern vorgegebenen Vordersätze, ohne Berücksichtigung etwaiger Verlängerungsoptionen;

Die Entgeltanpassung während der Vertragslaufzeit, geregelt im Angebotsvordruck, bleibt bei der Wertung außer Betracht. Die Punktvergabe erfolgt durch lineare Interpolation zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Wertungspreis aller wertungsfähigen Angebote

Das Angebot mit dem niedrigsten Wertungspreis erhält 80 Punkte, das Angebot mit dem höchsten Wertungspreis 0 Punkte. Verbleibt nur ein wertungsfähiges Angebot, erhält es 80 Punkte.

K2 – Transportentfernung (10 Punkte)

Bewertet wird die für die Auftragsdurchführung insgesamt zurückzulegende Transportentfernung, da sie den Kraftstoffverbrauch, die verkehrsbedingten Emissionen und die Anfälligkeit der Logistikkette unmittelbar beeinflusst. Maßgeblich ist die Summe aus:

- der Entfernung vom Übergabepunkt zur angebotenen Sortieranlage.

Grundlage sind ausschließlich die in den Angebotsbedingungen bzw. dem Angebotsvordruck verbindlich angegebenen Standorte. Der Auftraggeber ermittelt die Entfernungen einheitlich für alle Angebote als kürzeste für schwere Nutzfahrzeuge zulässige Straßenverbindung mit Google Maps, Stand am Tag der Angebotsöffnung, und rundet auf volle Kilometer.

Die Punktvergabe erfolgt durch lineare Interpolation zwischen der niedrigsten und der höchsten Entfernung aller wertungsfähigen Angebote

Das Angebot mit der geringsten Entfernung erhält 10 Punkte, das Angebot mit der weitesten Entfernung 0 Punkte. Verbleibt nur ein wertungsfähiges Angebot, erhält es 10 Punkte.

K3 – Betriebs- und Ausfallsicherheit (10 Punkte)

Bewertet wird, in welchem Umfang der Bieter über die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung hinaus Vorsorge für den Ausfall der angebotenen Sortieranlage trifft. Maßgeblich sind ausschließlich die mit dem Angebot eingereichten Erklärungen und Nachweise; jedes Angebot wird genau einer der folgenden Erfüllungsstufen zugeordnet.

Stufe	Anforderung	Punkte
0	Keine über die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung hinausgehenden Vorkehrungen.	0
1	Benennung mindestens einer Ausweichsortieranlage einschließlich Standort und Kapazität, ohne vertragliche Absicherung.	4
2	Wie Stufe 1, zusätzlich vertraglich gesicherte Ausweichsortierkapazität von mindestens 200 Mg je Monat, verfügbar innerhalb von 7 Werktagen; Nachweis durch Erklärung des betreffenden Anlagenbetreibers.	7
3	Wie Stufe 2, zusätzlich gesicherte Zwischenlager- bzw. Pufferkapazität von mindestens 100 Mg am Sortierstandort.	10

Werden die Voraussetzungen einer höheren Stufe nur teilweise erfüllt, erfolgt die Zuordnung zur nächstniedrigeren vollständig erfüllten Stufe. Eine Zwischenbewertung findet nicht statt. Die im Angebot zugesagten Vorkehrungen werden im Auftragsfall Vertragsinhalt.

A.3.2.3 Gesamtwertung

Die Gesamtpunktzahl eines Angebots ist die Summe der nach dem Abschnitt A.3.2.1 erreichten Punkte; höchstens sind 100 Punkte erreichbar. Die Ergebnisse werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erteilt. Bei Punktgleichheit entscheidet der niedrigere Wertungspreis; besteht auch danach Gleichstand, entscheidet das Los.